

2. Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Stadt Heidelberg

vom

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 2, 6 Absatz 1 und 3, 7 Absatz 1, 8 Absatz 2, 10 Absatz 2 und 3, 14 Absatz 5, 16 und 18 Absatz 1 und 4 des Feuerwehrgesetzes in der Fassung vom 2. März 2010 (GBl. S. 333), das mehrfach durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1184) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Feuerwehrsatzung der Stadt Heidelberg

Die Feuerwehrsatzung der Stadt Heidelberg vom 10. November 2011 (Heidelberger Stadtblatt vom 30. November 2011), die zuletzt durch Satzung vom 25. Oktober 2012 (Heidelberger Stadtblatt vom 14. November 2012) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Satzung wird wie folgt gefasst:
„Feuerwehrsatzung der Stadt Heidelberg (Feuerwehrsatzung – FwS)“
2. In § 1 Absatz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Jugendgruppen“ die Wörter „und den Kindergruppen“ eingefügt.
3. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a Erweitertes Führungszeugnis

- (1) Aus Gründen der Prävention und des Kinderschutzes dürfen folgende Ämter und Tätigkeiten erst wahrgenommen werden, wenn ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorgelegt wurde:

1. Stadtjugendfeuerwehrwart,
2. vom Jugendfeuerwehrausschuss mit Aufgaben in der Jugendfeuerwehr betraute Personen,
3. Leiter der Jugendgruppen,
4. Leiter der Kindergruppen.

Dies gilt gleichermaßen für die Stellvertreter dieser Personen sowie für sonstige Personen, die bei der Feuerwehr Heidelberg regelmäßig oder wiederkehrend in vergleichbarer Weise Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben.

- (2) Voraussetzung für die Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Ämter und Tätigkeiten ist weiterhin, dass das erweiterte Führungszeugnis keine Eintragungen zu den in § 72a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Straftaten enthält.
- (3) Das erweiterte Führungszeugnis ist von der betroffenen Person zeitnah selbst zu beantragen. Die Stadt als Trägerin der Feuerwehr bescheinigt auf formlosen Antrag, dass das Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird; mit diesem Nachweis fallen für die Ausstellung des Führungszeugnisses keine Gebühren an.

- (4) Das erweiterte Führungszeugnis ist der Stadt als Trägerin der Feuerwehr zur Einsicht vorzulegen. Zeitpunkt und Ergebnis der Einsichtnahme werden aktenkundig gemacht, ohne dass das Führungszeugnis einbehalten wird. Das Ergebnis wird dem zuständigen Abteilungskommandanten mitgeteilt.
 - (5) Nach jeweils 5 Jahren muss erneut die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses erfolgen. Im Einzelfall kann die Stadt als Trägerin der Feuerwehr auch früher eine erneute Vorlage verlangen, wenn dies aufgrund konkreter Anhaltspunkte geboten scheint. Das Datum der Wiedervorlage berechnet sich nach dem Ausstellungsdatum.
 - (6) Wird das Führungszeugnis nicht spätestens binnen 8 Wochen nach Wahl oder Bestellung für eine Funktion nach Absatz 1 oder nach Ablauf der Frist nach Absatz 5 vorgelegt, wird vermutet, dass die Person für diese Funktion nicht (mehr) geeignet ist. Die Funktion kann dann neu vergeben werden.
 - (7) Bei sich spontan oder kurzfristig ergebenden Tätigkeiten in der Jugendfeuerwehr, die mit einem Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen verbunden sind, der nach seiner Art, Intensität oder Dauer üblicherweise die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erfordern würde, sollen die betroffenen Personen gegenüber dem Abteilungskommandanten eine Selbstverpflichtungserklärung abgeben. In dieser bestätigen sie, dass sie weder wegen eines der in Absatz 2 in Bezug genommenen Delikte verurteilt wurden noch, dass ein entsprechendes Verfahren gegen sie anhängig ist.“
4. In § 8 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Jugendgruppen“ durch die Wörter „Jugend- und Kindergruppen“ ersetzt.
 5. Dem § 12 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Über die Abteilungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.“
 6. In § 15 Absatz 5 Satz 4 wird das Wort „Feuerwehrkommandanten“ durch das Wort „Abteilungskommandanten“ ersetzt.
 7. § 16 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint, sofern diese Person mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat; Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen zählen nicht mit.“
 8. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Jugendwarten“ durch die Wörter „Leitern der Jugend- und der Kindergruppen“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Bis die Voraussetzungen des § 3a Absatz 1 und 2 nachweislich erfüllt sind, führt der Vorgänger das Amt kommissarisch weiter.“
 - c) In Absatz 5 wird das Wort „Jugendfeuerwehrwarts“ durch das Wort „Stadtjugendfeuerwehrwarts“ ersetzt.
 9. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „Jugendwarte“ durch die Wörter „Leiter der Jugend- und Kindergruppen“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Dem Jugendfeuerwehrausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

1. der Stadtjugendfeuerwehrwart als Vorsitzender,
2. der erste und (falls vorhanden) zweite stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart,
3. die Leiter der Jugendgruppen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie
4. der Sprecher der Leiter der Kindergruppen.

Mitglieder ohne Stimmrecht sind

1. der Schriftführer,
2. die stellvertretenden Leiter der Jugendgruppen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und der stellvertretende Sprecher der Leiter der Kindergruppen sowie
3. Personen nach Absatz 1 Satz 2.“

10. § 23 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Jugendversammlung besteht aus dem Stadtjugendfeuerwehrwart als Vorsitzenden, den stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwarten, den Leitern der Jugend- und Kindergruppen der Einsatzabteilungen und ihren Stellvertretern sowie den Angehörigen der Jugendfeuerwehr Heidelberg.“

11. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Leiter der Jugendgruppen werden vom Abteilungsausschuss aus der Mitte der Einsatzabteilung bestellt. Sie müssen persönlich und fachlich für dieses Amt geeignet sein und sollen einen Grundlehrgang für Jugendgruppenleiter besucht haben.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Der zuständige Abteilungsausschuss kann für jede Jugendgruppe neben dem Leiter einen oder zwei Stellvertreter bestellen. Für diesen gelten die Vorgaben aus Absatz 2 Satz 2 entsprechend.“

12. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

„§ 24a Kindergruppen

- (1) In der Jugendfeuerwehr können Kindergruppen gebildet und den einzelnen Einsatzabteilungen zugeordnet werden.
- (2) Die Leiter der Kindergruppen werden vom Abteilungsausschuss bestellt. Sie müssen persönlich und fachlich für dieses Amt geeignet sein und sollen einen Grundlehrgang für Jugendgruppenleiter oder einen vergleichbaren Lehrgang besucht haben. Einschlägige berufliche Qualifikationen können anerkannt werden.
- (3) Der zuständige Abteilungsausschuss kann für jede Kindergruppe neben dem Leiter einen oder zwei Stellvertreter bestellen. Für diesen gelten die Vorgaben aus Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (4) Die Leiter der Kindergruppen treffen sich mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Stadtjugendfeuerwehrwarts zum Erfahrungsaustausch und um aus ihrer Mitte einen Sprecher sowie dessen Stellvertreter zu wählen.“

13. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25 Aufnahme in die Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendgruppen können Jugendliche zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie den der Jugendfeuerwehr gestellten Aufgaben nach ihrer körperlichen, charakterlichen und geistigen Entwicklung gewachsen sind.
 - (2) In die Kindergruppen können Kinder zwischen dem vollendeten 6. und dem vollendeten 10. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie nach ihrer körperlichen, charakterlichen und geistigen Entwicklung dafür geeignet sind.
 - (3) Die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr oder der Wechsel von einer Kinder- in eine Jugendgruppe ist von den Erziehungsberechtigten zu beantragen. Der Antrag ist über den jeweiligen Abteilungskommandanten an den Feuerwehrkommandanten zu richten, der ihn dem Feuerwehrausschuss zur Entscheidung vorlegt. Dieser hört vor seiner Entscheidung den Abteilungsausschuss an. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme oder Wechsel besteht nicht. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.“
14. In § 27 werden in der Überschrift sowie in Satz 1 jeweils das Wort „Jugendfeuerwehr“ durch das Wort „Jugendgruppen“ ersetzt.
15. § 35 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:
„11. Leiter einer Jugendgruppe: 60 Euro pro Jahr,“
 - b) Folgende Nummer 12 wird angefügt:
„12. Leiter einer Kindergruppe: 60 Euro pro Jahr.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Heidelberg, den

.....
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister